

und Aufzeichnungen tragen auf der Grundlage der durch sie gewonnenen Erkenntnisse zur Feststellung der Wahrheit über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Straftat während der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren und Operativen Vorgängen bei.

BStU
000538

Im Hinblick auf Ermittlungsverfahren besitzen Beweisgegenstände und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit anderen Beweismitteln Bedeutung für die Einleitung strafprozessualer Maßnahmen. Sie enthalten Informationen, die die Vornahme strafprozessualer Maßnahmen erforderlich machen. Solche Maßnahmen sind z. B. die Befragung Verdächtiger, die Festnahme, die Einleitung von Ermittlungsverfahren, die Verhaftung, die Durchsuchung und Beschlagnahme, die Postbeschlagnahme. Beweisgegenstände und Aufzeichnungen können darüber hinaus von so gravierender Bedeutung sein, daß aber auch allein auf ihrer Grundlage die Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens getroffen werden muß, und zwar vor allem auch unabhängig davon, daß Verdächtige oder Beschuldigte noch keine Aussagen zu einem möglichen strafrechtlich relevanten Geschehen gemacht haben. So ist z. B. das bei einer Kontrolle auf einer Grenzübergangsstelle der DDR in einem von einem Bürger der BRD gefahrenen PKW entdeckte Personenversteck, in dem Bürger der DDR festgestellt werden, ein außerordentlich bedeutsamer Beweisgegenstand, der auch dann die Einleitung strafprozessualer Maßnahmen, wie Festnahme, Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, Durchsuchung und Beschlagnahme möglicher beweiserheblicher Gegenstände, erfordert, wenn die Fahrzeuginsassen in ihrer Befragung zu von ihnen möglicherweise begangenen staatsfeindlichen Menschenhandel bzw. zum durchgeführten ungesetzlichen Grenzübertritt keine Aussagen gemacht haben. Dieses Beispiel zeigt zugleich einen weiteren wichtigen Aspekt der Bedeutung von Beweisgegenständen und Aufzeichnungen im Prozeß der Beweisführung.

Kopie BStU
AM 6